

Satzung des Stadtsportbundes Duisburg e.V.	Satzung des Stadtsportbundes Duisburg e.V. (Streichungen sind gestrichen, Einfügungen unterstrichen dargestellt)	Begründung
Aktuelle Fassung	Vorschlagsfassung (Beschlussantrag)	
Beschlossen von der Gründungsversammlung des Stadtsportbundes Duisburg e.V. am 28. April 1971, geändert von der Mitgliederversammlung am 21. November 1972, geändert von der Mitgliederversammlung des Stadtsportbundes Duisburg e.V. am 27. April 1978 (2.Änderung), 17. April 1986 (3.Änderung), 18. April 1989 (4.Änderung), 02. April 1992 (5.Änderung), 02. Februar 1995 (6.Änderung), 29. März 2001 (7.Änderung), 18. März 2010 (8.Änderung), 18. April 2013 (Neufassung), 14. April 2016 (1.Änderung), 5. April 2022 (Neufassung)	Beschlossen von der Gründungsversammlung des Stadtsportbundes Duisburg e.V. am 28. April 1971, geändert von der Mitgliederversammlung am 21. November 1972, geändert von der Mitgliederversammlung des Stadtsportbundes Duisburg e.V. am 27. April 1978 (2.Änderung), 17. April 1986 (3.Änderung), 18. April 1989 (4.Änderung), 02. April 1992 (5.Änderung), 02. Februar 1995 (6.Änderung), 29. März 2001 (7.Änderung), 18. März 2010 (8.Änderung), 18. April 2013 (Neufassung), 14. April 2016 (1.Änderung), 5. April 2022 (Neufassung), <u>23. April 2026 (1.Änderung)</u> <u>Die vorstehenden Vorbemerkungen sind nicht Bestandteil der im Vereinsregister einzutragenden Satzung.</u>	

Präambel	Präambel	
Der Sport ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Lebens in der Stadt Duisburg. Seine Bedeutung für die soziale und individuelle Entwicklung des Menschen ist unbestritten. Der Stadtsportbund Duisburg e.V. ist einerseits der überfachliche Vertreter des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) auf kommunaler Ebene sowie andererseits die Gemeinschaft der Sportvereine in der Stadt Duisburg. Er ist ein fester Bestandteil des Systems der zeitgemäßen Selbstverwaltung des Sports, das von Bund, Land sowie Kommune anerkannt und gefördert wird. Der Stadtsportbund Duisburg e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, zum Wohle des Sports in unserer Stadt zu agieren, ihn in allen seinen Facetten demokratisch zu fördern, zu entwickeln und nachhaltig zu sichern.	Der Sport ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Lebens in der Stadt Duisburg. Seine Bedeutung für die soziale und individuelle Entwicklung des Menschen ist unbestritten. Der Stadtsportbund Duisburg e.V. ist einerseits der überfachliche Vertreter des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) auf kommunaler Ebene sowie andererseits die Gemeinschaft der Sportvereine in der Stadt Duisburg. Er ist ein fester Bestandteil des Systems der zeitgemäßen Selbstverwaltung des Sports, das von Bund, Land sowie Kommune anerkannt und gefördert wird. Der Stadtsportbund Duisburg e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, zum Wohle des Sports in unserer Stadt zu agieren, ihn in allen seinen Facetten demokratisch zu fördern, zu entwickeln und nachhaltig zu sichern.	
Alle für den Stadtsportbund Duisburg e.V. und seine Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt sowie Unabhängigkeit von persönlichen Interessen und Vorteilen als Prinzip einer guten Verbandsführung nach den Grundsätzen des LSB NRW e.V. behandelt. Jedes Amt im Stadtsportbund ist allen Geschlechtern gleichermaßen zugänglich. Gleichzeitig sollen all jene motiviert werden, die sich im Ehrenamt in den	Alle für den Stadtsportbund Duisburg e.V. und seine Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt sowie Unabhängigkeit von persönlichen Interessen und Vorteilen als Prinzip einer guten Verbandsführung nach den Grundsätzen des LSB NRW e.V. behandelt. Jedes Amt im Stadtsportbund ist allen Geschlechtern gleichermaßen zugänglich. Gleichzeitig sollen all jene motiviert werden, die sich im Ehrenamt in den	

Duisburger Sportvereinen einsetzen. Die Vereine bilden die Basis für eine Stadt, die die Menschen, die in ihr leben, in Bewegung bringen und halten will.	Duisburger Sportvereinen einsetzen. Die Vereine bilden die Basis für eine Stadt, die die Menschen, die in ihr leben, in Bewegung bringen und halten will.	
Dies erfordert verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Toleranz, Respekt und Würde für ein vertrauensvolles Miteinander bei einer fairen und kooperativen Zusammenarbeit sowie nachhaltige Verantwortlichkeit im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen.	Dies erfordert verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Toleranz, Respekt und Würde für ein vertrauensvolles Miteinander bei einer fairen und kooperativen Zusammenarbeit sowie nachhaltige Verantwortlichkeit im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen.	
Diskriminierung in Bezug auf Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, Alter, Geschlecht, sexuelle Neigung, Behinderung oder politische Haltung ist unzulässig. Zudem fördern wir die Gleichstellung aller Geschlechter auf allen Ebenen. Regel-treue und Fair Play sind wesentliche Elemente im Sport; gegenüber Rechts- und Pflichtverstößen, insbesondere Doping- und Sportmanipulationen hat der Stadtsportbund Duisburg e.V. eine Null-Toleranz-Haltung.	Diskriminierung in Bezug auf Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, Alter, Geschlecht, sexuelle Neigung, Behinderung oder politische Haltung ist unzulässig. Zudem fördern wir die Gleichstellung aller Geschlechter auf allen Ebenen. Regel-treue und Fair Play sind wesentliche Elemente im Sport; gegenüber Rechts- und Pflichtverstößen, insbesondere Doping- und Sportmanipulationen hat der Stadtsportbund Duisburg e.V. eine Null-Toleranz-Haltung.	
In dieser Satzung ist auf die Nennung der jeweiligen geschlechtsbezogenen Sprachform verzichtet worden.	In dieser Satzung ist auf die Nennung der jeweiligen geschlechtsbezogenen Sprachform verzichtet worden.	

§ 1 Name, Wesen und Sitz	§ 1 Name, Wesen und Sitz	
1. Der Verein führt den Namen „Stadtsportbund Duisburg e.V.“ (im Weiteren: SSB) und ist die Gemeinschaft der Sportvereine in Duisburg.	1. Der Verein führt den Namen „Stadtsportbund Duisburg e.V.“ (im Weiteren: SSB) und ist die Gemeinschaft der Sportvereine in Duisburg.	
2. Der SSB ist Mitglied des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW) und kann Mitglied in anderen Organisationen sein. Als Mitglied des LSB NRW erkennt er dessen Satzung an und fördert die Zielsetzung des LSB NRW im Rahmen seiner gebietlichen Zuständigkeit. Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter VR 1397 eingetragen.	2. Der SSB ist Mitglied des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW) und kann Mitglied in anderen Organisationen sein. Als Mitglied des LSB NRW erkennt er dessen Satzung an und fördert die Zielsetzung des LSB NRW im Rahmen seiner gebietlichen Zuständigkeit. Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter VR 1397 eingetragen.	
3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
4. Unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaates ist der SSB parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.	4. Unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaates ist der SSB parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.	

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit und Gemeinnützigkeit	§ 2 Grundsätze der Tätigkeit und Gemeinnützigkeit	
1. Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	1. Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	
2. Der SSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SSB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	2. Der SSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SSB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
3. Der SSB tritt für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein. Der SSB, seine Amtsträger und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Sie bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Ebenso pflegen sie eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der SSB verpflichtet sich zu verantwortli-	3. Der SSB tritt für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein. Der SSB, seine Amtsträger und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Sie bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Ebenso pflegen sie eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der SSB verpflichtet sich zu verantwortli-	

chem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.	chem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.	
§ 3 Zweck	§ 3 Zweck	
1. Zweck des SSB ist die Förderung des Sports sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.	1. Zweck des SSB ist die Förderung des Sports sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.	
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportspezifischen, bildenden, kulturellen Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen oder auch durch die Gründung von Vereinen oder Gesellschaften in Erfüllung der unter § 4 aufgeführten Kernthemen sowie der unter § 5 genannten Kernaufgaben erreicht. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks wird der SSB insbesondere: a) dafür eintreten, dass alle über ihn angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können, b) dafür eintreten, dass allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Duisburg die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,	2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportspezifischen, bildenden, kulturellen Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen oder auch durch die Gründung von Vereinen oder Gesellschaften in Erfüllung der unter § 4 aufgeführten Kernthemen sowie der unter § 5 genannten Kernaufgaben erreicht. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks wird der SSB insbesondere: a) dafür eintreten, dass alle über ihn angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können, b) dafür eintreten, dass allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Duisburg die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,	

c) den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen koordinieren, d) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten – insbesondere gegenüber der Stadt Duisburg und in der Öffentlichkeit - vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder regeln, e) durch Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit für die weitere Verbreitung und Vertiefung des Sportgedankens eintreten, f) Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege, Prävention, Rehabilitation und dauerhafte Kooperationen zur Förderung neuer Formen des Sports und der Bildung durchführen, g) Kooperation mit Schulen im Bereich Ganzttag, Schul-AGs u.ä. eingehen.	c) den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen koordinieren, d) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten – insbesondere gegenüber der Stadt Duisburg und in der Öffentlichkeit - vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder regeln, e) durch Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit für die weitere Verbreitung und Vertiefung des Sportgedankens eintreten, f) Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege, Prävention, Rehabilitation und dauerhafte Kooperationen zur Förderung neuer Formen des Sports und der Bildung durchführen, g) Kooperation mit Schulen im Bereich Ganzttag, Schul-AGs u.ä. eingehen.	
§ 4 Kernthemen	§ 4 Kernthemen	
Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der SSB insbesondere folgende Kernthemen:	Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der SSB insbesondere folgende Kernthemen:	
1. Sportpolitik, 2. Breitensport, 3. Leistungssport, 4. Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung	1. Sportpolitik, 2. Breitensport, 3. Leistungssport, 4. Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung	

5. Sporträume.	5. Sporträume.	
§ 5 Kernaufgaben	§ 5 Kernaufgaben	
Die Bearbeitung der Kernthemen erstreckt sich auf alle Belange des Sports in der modernen Gesellschaft und ist insbesondere durch Wahrnehmung folgender Kernaufgaben zu erfüllen:	Die Bearbeitung der Kernthemen erstreckt sich auf alle Belange des Sports in der modernen Gesellschaft und ist insbesondere durch Wahrnehmung folgender Kernaufgaben zu erfüllen:	
1. sportpolitische und sportfachliche Interessenvertretung und Meinungsführerschaft, 2. Dienstleistungen, 3. Innovation/Vordenken, 4. Mitarbeiter- und Vereinsentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements / Ehrenamtes, 5. Beratung, Information, Kommunikation, 6. Finanzwirtschaft, 7. Netzwerkaufbau und –pflege, Kooperationen, 8. Koordinierung von Maßnahmen, 9. Gender Mainstreaming und Schaffung von Chancengleichheit, 10. Förderung der Kinder- und Jugendhilfe mit sport-spezifischen Maßnahmen, 11. Förderung der Integration, Völkerverständigung und internationaler Sportbeziehungen, 12. Förderung sportwissenschaftlicher und sportmedizinischer Aktivitäten und Maßnahmen,	1. sportpolitische und sportfachliche Interessenvertretung und Meinungsführerschaft, 2. Dienstleistungen, 3. Innovation/Vordenken, 4. Mitarbeiter- und Vereinsentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements / Ehrenamtes, 5. Beratung, Information, Kommunikation, 6. Finanzwirtschaft, 7. Netzwerkaufbau und –pflege, Kooperationen, 8. Koordinierung von Maßnahmen, 9. Gender Mainstreaming und Schaffung von Chancengleichheit, 10. Förderung der Kinder- und Jugendhilfe mit sport-spezifischen Maßnahmen, 11. Förderung der Integration, Völkerverständigung und internationaler Sportbeziehungen, 12. Förderung sportwissenschaftlicher und sportmedizinischer Aktivitäten und Maßnahmen,	

13. Förderung des Sports von Menschen mit Behinderungen, 14. Förderung einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Entwicklung von Sportstätten und Sporträumen, 15. Unterstützung des Schutzes von Umwelt, Natur und Landschaft sowie Einsatz für ein umweltgerechtes Sporttreiben, 16. Mitwirkung an Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Sports, 17. Förderung des Deutschen Sportabzeichens auf kommunaler Ebene, 18. Erarbeitung und Umsetzung von sportartübergreifenden Konzeptionen, Programmen, Modellen und Aktivitäten in Zusammenarbeit mit Kommune, Mitgliedsvereinen und weiteren Partnern, 19. Abschluss zentraler Rahmenvereinbarungen mit öffentlichen und privaten Institutionen, 20. Planung und Durchführung von Veranstaltungen, 21. die Unterstützung von Altenhilfe, Bildung, Erziehung, Gesundheitswesen, Kultur, Arbeitsmarkt sowie das Wohlfahrtswesen mit Mitteln und zur Förderung des Sports, 22. Förderung von humanem Leistungssport.	13. Förderung des Sports von Menschen mit Behinderungen, 14. Förderung einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Entwicklung von Sportstätten und Sporträumen, 15. Unterstützung des Schutzes von Umwelt, Natur und Landschaft sowie Einsatz für ein umweltgerechtes Sporttreiben, 16. Mitwirkung an Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Sports, 17. Förderung des Deutschen Sportabzeichens auf kommunaler Ebene, 18. Erarbeitung und Umsetzung von sportartübergreifenden Konzeptionen, Programmen, Modellen und Aktivitäten in Zusammenarbeit mit Kommune, Mitgliedsvereinen und weiteren Partnern, 19. Abschluss zentraler Rahmenvereinbarungen mit öffentlichen und privaten Institutionen, 20. Planung und Durchführung von Veranstaltungen, 21. die Unterstützung von Altenhilfe, Bildung, Erziehung, Gesundheitswesen, Kultur, Arbeitsmarkt sowie das Wohlfahrtswesen mit Mitteln und zur Förderung des Sports, 22. Förderung von humanem Leistungssport, 23. <u>Maßnahmen zur Schaffung oder Unterstützung eines gewaltfreien Sports</u>	Erweiterung der Kernaufgaben um Maßnahmen für einen gewaltfreien Sport.

§ 6 Rechtsgrundlagen	§ 6 Rechtsgrundlagen	
1. Rechtsgrundlagen des SSB sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließen kann. Der SSB kann sich insbesondere eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung geben. Der SSB besitzt eine Jugendordnung und Ehrenordnung. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.	1. Rechtsgrundlagen des SSB sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließen kann. Der SSB kann sich insbesondere eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung geben. Der SSB besitzt eine Jugendordnung und Ehrenordnung. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.	
2. Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des SSB beschlossen und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.	2. Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des SSB beschlossen und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.	
3. Die Satzung und die Ordnungen des SSB dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des LSB NRW stehen.	3. Die Satzung und die Ordnungen des SSB dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des LSB NRW stehen.	
§ 7 Mitgliedschaft	§ 7 Mitgliedschaft	
Mitglied des SSB kann jeder Duisburger Sportverein werden, der seinen Sitz in Duisburg hat und Mitglied	Mitglied des SSB kann jeder Duisburger Sportverein werden, der seinen Sitz in Duisburg hat und Mitglied	

eines dem LSB NRW angeschlossenen Fachverbandes ist oder einer außerordentlichen Organisation des LSB NRW angehört. Die Bezirkssportverbände Walsum/Fahrn und Hamborn sind geborene Mitglieder des SSB.	eines dem LSB NRW angeschlossenen Fachverbandes ist oder einer außerordentlichen Organisation des LSB NRW angehört. Die Bezirkssportverbände Walsum/Fahrn und Hamborn sind <u>Der Bezirkssportverband Walsum/Fahrn und Hamborn</u> sind <u>ist</u> geborenes Mitglieder des SSB.	Der Bezirkssportverband Hamborn hat sich aufgelöst.
§ 8 Aufnahme	§ 8 Aufnahme	
1. Aufnahmekriterium der Mitglieder ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung	2. Aufnahmekriterium der Mitglieder ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung	
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Ständige Konferenz ist in ihrer nächsten Sitzung über die Aufnahme zu informieren.	2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Ständige Konferenz ist in ihrer nächsten Sitzung über die Aufnahme zu informieren.	
§ 9 Austritt und Ausschluss	§ 9 Austritt und Ausschluss	
1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt ist mit vierteljährlicher Frist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung ist in Textform an den Vorstand zu erklären, deren Eingang in Textform zu bestätigen ist.	1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt ist mit vierteljährlicher Frist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung ist in Textform an den Vorstand zu erklären, deren Eingang in Textform zu bestätigen ist.	

2. Der Ausschluss muss erfolgen, wenn das Mitglied nicht mehr die Voraussetzung erfüllt, die gemäß § 7 und 8 dieser Satzung Bedingung für die Mitgliedschaft und die Aufnahme sind. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem SSB nicht nachkommt und/oder in grober Weise gegen die Interessen des SSB verstößt.	2. Der Ausschluss muss erfolgen, wenn das Mitglied nicht mehr die Voraussetzung erfüllt, die gemäß § 7 und 8 dieser Satzung Bedingung für die Mitgliedschaft und die Aufnahme sind. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem SSB nicht nachkommt und/oder in grober Weise gegen die Interessen des SSB verstößt, <u>insbesondere dann, wenn das Mitglied mit der Zahlung fälliger Beiträge trotz einer vorherigen Zahlungsfrist mit einer Nachfristsetzung von mindestens einem Monat im Verzug ist.</u>	Festlegung der Beitragsversäumung (nach Fälligkeit und Mahnung) als möglichen Ausschlussgrund.
3. Jeder Ausschluss bedarf eines schriftlich begründeten Antrages, den jedes Mitglied des SSB stellen kann. Er wird durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung des Antragsstellers und des betroffenen Mitglieds beschlossen. Die Anhörung soll vorzugsweise in mündlicher Beratung stattfinden, zu der das betroffene Mitglied mit einer Mindesteinladungsfrist von fünf Kalendertagen in Textform zu laden ist; das Mitglied kann auch schriftlich Stellung nehmen. Zur Vorbereitung auf die Beratung und die Anhörung ist allen Beteiligten der begründete Antrag mit einer Frist von 10 Werktagen vor der Anhörung zur Verfügung zu stellen. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen Anhörung nicht wahr, entscheidet der Vorstand auf Grundlage der ihm bekannten Umstände.	3. Jeder Ausschluss bedarf eines schriftlich begründeten Antrages, den jedes Mitglied des SSB <u>so wie der Vorstand</u> stellen kann. <u>Andere Organe können einen Ausschluss beim Vorstand anregen.</u> Er wird durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung des Antragsstellers und des betroffenen Mitglieds beschlossen. Die Anhörung soll vorzugsweise in mündlicher Beratung stattfinden, zu der das betroffene Mitglied mit einer Mindesteinladungsfrist von fünf Kalendertagen in Textform zu laden ist; das Mitglied kann auch schriftlich Stellung nehmen. Zur Vorbereitung auf die Beratung und die Anhörung ist allen Beteiligten der begründete Antrag mit einer Frist von 10 Werktagen vor der Anhörung zur Verfügung zu stellen. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen Anhörung nicht wahr, entscheidet der Vorstand auf Grundlage der ihm bekannten Umstände.	Erweiterung des Antragsrechts auch auf die Organe.

4. Die Entscheidung des Vorstands ist schriftlich niederzulegen, mit einer Begründung zu versehen und durch zwei Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen.	4. Die Entscheidung des Vorstands ist schriftlich niederzulegen, mit einer Begründung zu versehen und durch zwei Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen.	
5. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied durch Einwurfeinschreiben an die Vereinsadresse zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung die Berufung an das Schiedsgericht des SSB zulässig.	5. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied durch Einwurfeinschreiben an die Vereinsadresse zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung die Berufung an das Schiedsgericht des SSB zulässig.	
6. Jede rechtskräftige Ausschlussentscheidung ist den zuständigen Fachverbänden in Abschrift zu übersenden.	6. Jede rechtskräftige Ausschlussentscheidung ist den zuständigen Fachverbänden in Abschrift zu übersenden.	
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder	
1. Der SSB erhebt von allen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Des Weiteren können Umlagen (max. bis zum 2-fachen des Mitgliedsbeitrages) und Gebühren für besondere Leistungen des SSB erhoben werden. Die Höhe des Beitrages und der Umlagen setzt die Mitgliederversammlung fest.	1. Der SSB erhebt von allen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Des Weiteren können Umlagen (max. bis zum 2-fachen des Mitgliedsbeitrages) und Gebühren für besondere Leistungen des SSB erhoben werden. Die Höhe des Beitrages und der Umlagen setzt die Mitgliederversammlung fest.	
	2. <u>Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, dem Landessportbund NRW einmal jährlich im Rahmen der Bestandserhebung fristgemäß und vollständig die jeweils aktuellen Mitgliedszahlen mitzuteilen.</u>	Ausdrückliche Normierung der Pflicht zur Beteiligung an der Bestandserhebung.

2. Jeder Mitgliedsverein erhält im 2. Quartal eines jeden Jahres eine Beitragsrechnung basierend auf den LSB-Mitgliedszahlen des Vereins im jeweils aktuellen Jahr und ist zur Zahlung des Beitrages binnen des 2. Quartals, fällig bis zum 30. Juni eines jeden Jahres, verpflichtet.	32Jeder Mitgliedsverein erhält im 2. Quartal eines jeden Jahres eine Beitragsrechnung basierend auf den LSB-Mitgliedszahlen des Vereins im jeweils aktuellen Jahr und ist zur Zahlung des Beitrages binnen des 2. Quartals, fällig bis zum 30. Juni eines jeden Jahres, verpflichtet. <u>Hat das Mitglied keine Zahlen zur Bestandserhebung abgegeben, berechnet sich der Beitrag mindestens aus den Vorjahreszahlen. Nach Vorliegen der richtigen Zahlen ist für weitere Mitglieder mit einem Aufschlag von 10% des auf das Mitglied entfallenden Beitragsanteils nachzuzahlen. Der Vorstand kann von dem Zuschlag absehen, wenn die Umstände dies gebieten.</u>	Folgeänderung mit einer Regelung für den Fall, dass ein Verein nicht meldet. Der Aufschlag erscheint erforderlich, um zu verhindern, dass Vereine über die Bestandserhebung ihre Liquidität steuern.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem SSB Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der Email-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Von Mitgliedern, die dem SSB eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.	43. Das Mitglied ist verpflichtet, dem SSB Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der Email-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Von Mitgliedern, die dem SSB eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.	
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.	54. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.	
5. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht dem SSB zugegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug und verliert das Anrecht einer Sportförderung. Der	65. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht dem SSB zugegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug und verliert das Anrecht einer Sportförderung. Der	

ausstehende Beitrag ist weiterhin bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs.1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.	ausstehende Beitrag ist weiterhin bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs.1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.	
6. Fällige Beitragsforderungen werden vom SSB außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.	76. Fällige Beitragsforderungen werden vom SSB außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.	
7. Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, zu den Versammlungen (Mitgliederversammlung oder außerordentliche Versammlung) Vertreter in der in § 12 Abs. 9 festgelegten Anzahl zu entsenden. Weiterhin haben sie das Recht auf Information, Werbung und Betreuung im Sinne des Satzungszwecks.	87. Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, zu den Versammlungen (Mitgliederversammlung oder außerordentliche Versammlung) Vertreter in der in § 12 Abs. 9 festgelegten Anzahl zu entsenden. Weiterhin haben sie das Recht auf Information, Werbung und Betreuung im Sinne des Satzungszwecks. <u>Ist der fällige Beitrag nicht gezahlt oder befindet sich das Mitglied bezüglich der Abgabe der Zahlen zur Bestandserhebung zum Zeitpunkt einer Versammlung im Verzug, ruhen das aktive Stimmrecht, das Antragsrecht sowie das Recht, Förderungen des SSB in Anspruch zu nehmen, bis das Mitglied seinen Pflichten nachgekommen ist.</u>	Konsequenz aus der Nichterfüllung relevanter Mitgliedspflichten: das Stimmrecht und das Gestaltungsrecht (Antragsrecht) ruhen, können also nicht ausgeübt werden. Das passive Stimmrecht besteht weiter.
§ 11 Organe	§ 11 Organe	
1. Die Organe des SSB sind:	1. Die Organe des SSB sind:	

• die Mitgliederversammlung • der Vorstand gemäß § 26 BGB • der Beirat • die Ständige Konferenz.	• die Mitgliederversammlung • der Vorstand gemäß § 26 BGB • der Beirat • die Ständige Konferenz.	
2. Zur Erfüllung der Aufgaben können Ausschüsse etc. gebildet werden. Deren Einrichtung und Kontrolle nimmt der Vorstand wahr.	2. Zur Erfüllung der Aufgaben können Ausschüsse etc. gebildet werden. Deren Einrichtung und Kontrolle nimmt der Vorstand wahr.	
3. Organmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Position durch Neuwahl besetzt ist. Vakante Positionen kann der Vorstand bis zur Neuwahl kommissarisch besetzen.	3. Organmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Position durch Neuwahl besetzt ist. Vakante, <u>ehrenamtliche</u> Positionen kann der Vorstand bis zur Neuwahl kommissarisch besetzen.	Redaktionelle Klarstellung.
§ 12 Mitgliederversammlung	§ 12 Mitgliederversammlung	
1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSB. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des Vereins übertragen hat.	1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSB. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des Vereins übertragen hat.	
2. Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie ist bis spätestens 30. September durchzuführen.	2. Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie ist bis spätestens 30. September durchzuführen.	
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Beirat,	3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Beirat,	

den Fachschaftsleitern und den Vertretern der Mitgliedsvereine.	den Fachschaftsleitern und den Vertretern der Mitgliedsvereine.	
4. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 6 Wochen und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von 2 Wochen durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform, einzuladen. Die Einladung gilt mit Ablauf des zweiten Tages nach ihrem Versand als zugestellt.	4. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 6 Wochen und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von 2 Wochen durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform, einzuladen. <u>Hierzu können die durch die Mitglieder im Rahmen der Bestandserhebung des LSB hinterlegten Mailadressen genutzt werden.</u> Die Einladung gilt mit Ablauf des zweiten Tages nach ihrem Versand als zugestellt.	Klarstellung zur Nutzung von Mailadressen.
5. In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind u.a. folgende Punkte aufzunehmen, sofern sie zur Entscheidung anstehen: • Feststellung des Stimmrechts • Erstattung des Berichts des Vorstands • Bericht der Kassenprüfer • Entlastung des Vorstands • Neuwahl des Vorsitzenden in Einzelwahl • Neuwahl der zwei ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands in Einzelwahlen • Neuwahl der bis zu vier stimmberechtigten Mitglieder des Beirats • Neuwahl der Kassenprüfer • Wahl des Schiedsgerichts • die mittelfristige (zweijährige) Finanzplanung • Festsetzung des Jahresbeitrages (nur bei beabsichtigten Änderungen) • Anträge	5. In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind u.a. folgende Punkte aufzunehmen, sofern sie zur Entscheidung anstehen: • Feststellung des Stimmrechts • Erstattung des Berichts des Vorstands • Bericht der Kassenprüfer • Entlastung des Vorstands • Neuwahl des Vorsitzenden in Einzelwahl • Neuwahl der zwei ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands in Einzelwahlen • Neuwahl der bis zu vier stimmberechtigten Mitglieder des Beirats • Neuwahl der Kassenprüfer • Wahl des Schiedsgerichts • die mittelfristige (zweijährige) Finanzplanung • Festsetzung des Jahresbeitrages (nur bei beabsichtigten Änderungen) • Anträge	

• Verschiedenes	• Verschiedenes	
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der teilnehmenden Mitgliedsvereine beschlussfähig.	6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der teilnehmenden Mitgliedsvereine beschlussfähig.	
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet, bei dessen Verhinderung von einem der Mitglieder des Vorstands. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.	7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet, bei dessen Verhinderung von einem der Mitglieder des Vorstands. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.	
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben worden ist. Über Einsprüche entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.	8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben worden ist. Über Einsprüche entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.	
9. Die Mitglieder des Vorstandes, alle stimmberechtigten Mitglieder des Beirates, die geborenen Mitglieder und die Fachschaftsleiter haben je eine Stimme. Die Vereine haben für je angefangene 500 Mitglieder eine Stimme. Jeder Mitgliedsverein kann maximal so viele Delegierte entsenden, wie ihm Stimmen zustehen. Die Stimmzusammenfassung auf einen Delegierten ist zulässig. Stimmen eines Vereins dürfen nur einheitlich abgegeben	9. Die Mitglieder des Vorstandes, alle stimmberechtigten Mitglieder des Beirates, die geborenen Mitglieder und die Fachschaftsleiter haben je eine Stimme. Die Vereine haben für je angefangene 500 Mitglieder eine Stimme. Jeder Mitgliedsverein kann maximal so viele Delegierte <u>Vertreter</u> entsenden, wie ihm Stimmen zustehen. Die Stimmzusammenfassung auf einen Delegierten <u>Vertreter</u> ist zulässig. Stimmen eines Vereins dürfen nur	Redaktionelle Änderung.

werden. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung ist unzulässig. Die Funktion als Delegierter ist durch Bestätigung des vertretenen Vereins nachzuweisen. Vereine können weitere Vereinsrepräsentanten in angemessener Anzahl melden. Deren Zulassung steht unter dem Vorbehalt der räumlichen Kapazitäten; ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Vereine, die ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen bis zur Mitgliederversammlung nicht nachgekommen sind, haben bei Versammlungen kein Stimmrecht.	einheitlich abgegeben werden. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung ist unzulässig. Die Funktion als Delegierter <u>Vertreter</u> ist durch Bestätigung des vertretenen Vereins nachzuweisen. Vereine können weitere Vereinsrepräsentanten in angemessener Anzahl melden. Deren Zulassung steht unter dem Vorbehalt der räumlichen Kapazitäten; ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Vereine, die ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen bis zur Mitgliederversammlung nicht nachgekommen sind, haben bei Versammlungen kein Stimmrecht.	
10. Der Vorstand kann nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 2/3 der in einer Sitzung der Ständigen Konferenz anwesenden Mitglieder oder 10% der Mitglieder sie beantragen.	10. Der Vorstand kann nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 2/3 der in einer Sitzung der Ständigen Konferenz anwesenden Mitglieder oder 10% der Mitglieder sie beantragen.	
11. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Stimmkarten. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine schriftliche/geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der als anwesend eingetragenen Stimmberechtigten verlangt wird. Stehen nur so viele Bewerber zur Wahl, wie Positionen zu vergeben sind und sieht die Satzung nicht ausdrücklich Einzelwahl vor, kann die Wahl	11. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Stimmkarten. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine schriftliche/geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der als anwesend eingetragenen Stimmberechtigten verlangt wird. Stehen nur so viele Bewerber zur Wahl, wie Positionen zu vergeben sind und sieht die Satzung nicht ausdrücklich Einzelwahl vor, kann die Wahl	

en bloc stattfinden, es sei denn, es erhebt sich Widerspruch dagegen. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Vorstandes nach § 26 BGB haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.	en bloc stattfinden, es sei denn, es erhebt sich Widerspruch dagegen. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Vorstandes nach § 26 BGB haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.	
12. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.	12. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.	
13. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Satzungsänderungen, die dafür zuständige Behörden (z.B. Vereinsregister, Finanzamt) verlangen, kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit wirksam beschließen und vornehmen. Hierüber ist der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.	13. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Satzungsänderungen, die dafür zuständige Behörden (z.B. Vereinsregister, Finanzamt) verlangen, kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit wirksam beschließen und vornehmen. Hierüber ist der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.	
14. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem SSB angehört. Ein zur Wahl Vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen.	14. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem SSB angehört. Ein zur Wahl Vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen.	
15. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 4 Wochen vorher in Textform einzureichen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen Anträge 1 Woche	15. <u>Antragsberechtigt ist jeder, dem nach Abs. 9 ein Stimmrecht zusteht.</u> Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 4 Wochen vorher in Textform einzureichen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen	Klarstellung zum Antragsrecht.

vorher schriftlich eingereicht werden. Die eingegangenen Anträge werden 3 Wochen (bei außerordentlichen 4 Tage) vorher auf der Homepage des SSB veröffentlicht. Die Anträge sind auf die erweiterte Tagesordnung zu setzen. Für die Einhaltung der Fristen und Termine ist der Tag der Postaufgabe maßgebend, bei elektronischem Versand die Absendung der Mail oder die vollständige Übermittlung bei Telefax.	Anträge 1 Woche vorher schriftlich eingereicht werden. Die eingegangenen Anträge werden 3 Wochen (bei außerordentlichen 4 Tage) vorher auf der Homepage des SSB veröffentlicht. Die Anträge sind auf die erweiterte Tagesordnung zu setzen. Für die Einhaltung der Fristen und Termine ist der Tag der Postaufgabe maßgebend, bei elektronischem Versand die Absendung der Mail oder die vollständige Übermittlung bei Telefax.	
§ 13 Virtuelle oder hybride Versammlungen; schriftliche Abstimmung	§ 13 Virtuelle oder hybride Versammlungen; schriftliche Abstimmung	
1. Mitgliederversammlungen, bei denen Personenvahlen anstehen, finden als Präsenzveranstaltungen statt, es sei denn, diese Form der Durchführung wäre aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht oder nicht ohne erhebliche Einschränkung der demokratischen Mitwirkungsrechte möglich. Im Übrigen können Mitgliederversammlungen auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien durchgeführt werden.	1. Mitgliederversammlungen, bei denen Personenvahlen anstehen, finden als Präsenzveranstaltungen statt, es sei denn, diese Form der Durchführung wäre aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht oder nicht ohne erhebliche Einschränkung der demokratischen Mitwirkungsrechte möglich. Im Übrigen können Mitgliederversammlungen auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien durchgeführt werden. <u>Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im</u>	Ergänzung zur Anpassung an § 32 Abs. 2 BGB.

Über die Form der Durchführung entscheidet abschließend der Vorstand; kein Mitglied hat Anspruch auf eine bestimmte Form von Durchführung oder Teilnahme.	<u>Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.</u> Über die Form der Durchführung entscheidet abschließend der Vorstand; kein Mitglied hat Anspruch auf eine bestimmte Form von Durchführung oder Teilnahme.	
2. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmausübung führen, führen nicht dazu, gefasste Beschlüsse anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des SSB zuzurechnen.	2. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmausübung führen, führen nicht dazu, gefasste Beschlüsse anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des SSB zuzurechnen.	
3. Im Übrigen gelten für die virtuelle und hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.	3. Im Übrigen gelten für die virtuelle und hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.	
4. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung, bei denen es nicht um Wahlen geht, auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom SSB gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.	4. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung, bei denen es nicht um Wahlen geht, auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom SSB gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.	
5. Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für alle Versammlungen von Vereinsorganen des SSB.	5. Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für alle Versammlungen von Vereinsorganen des SSB.	

§ 14 Vorstand	§ 14 Vorstand	
1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden ehrenamtlichen Mitglieder sowie die entgeltlich, hauptberuflich tätige Geschäftsführung. Jeweils zwei Personen aus dem Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam handelnd.	1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden ehrenamtlichen Mitglieder sowie die entgeltlich, hauptberuflich tätige Geschäftsführung. Jeweils zwei Personen aus dem Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam handelnd.	
2. Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre.	2. Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre.	
3. Die Mitglieder der hauptberuflich tätigen Geschäftsführung, die Vorstände sind, werden durch die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes berufen und abberufen. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands sind Dienstvorgesetzte. Sie schließen die Dienstverträge und sind zu deren Kündigung nach Maßgabe des Abs. 1 berechtigt. Die hauptberuflich tätigen Vorstandsmitglieder leiten die Geschäftsstelle nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands. Sie sind Dienstvorgesetzte aller Beschäftigten des SSB; dies beschränkt nicht die Vertretungsmacht der Mitglieder des Vorstands nach Abs. 1.	3. Die Mitglieder der hauptberuflich tätigen Geschäftsführung, die Vorstände sind, werden durch die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes berufen und abberufen. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands sind Dienstvorgesetzte. Sie schließen die Dienstverträge und sind zu deren Kündigung nach Maßgabe des Abs. 1 berechtigt. Die hauptberuflich tätigen Vorstandsmitglieder leiten die Geschäftsstelle nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands. Sie sind Dienstvorgesetzte aller Beschäftigten des SSB; dies beschränkt nicht die Vertretungsmacht der Mitglieder des Vorstands nach Abs. 1.	
4. Der Vorstand führt und leitet die Geschäfte des SSB nach den Vorgaben der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und in	4. Der Vorstand führt und leitet die Geschäfte des SSB nach den Vorgaben der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und in	

Verfolgung der von ihm definierten Ziele. Der Vorstand arbeitet auf vertrauensvoller Basis mit dem Beirat, der Ständigen Konferenz, der Sportjugend, den Bezirkssportverbänden, den von ihm gebildeten Ausschüssen und den Mitgliedsvereinen zusammen. Er strebt einen zielführenden Dialog mit allen am Sportwesen in Duisburg Beteiligten auf kommunaler Ebene und Landesebene an, gleich ob politischer, ideeller und/oder ökonomischer Ausrichtung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: • die Entscheidung in allen Angelegenheiten des SSB nach Maßgabe der Satzung, soweit sie die Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Gremium zuweist, • Entwicklung und Beschlussfassung über die politische und strategische Zielsetzung des SSB, sowie der inhaltlichen Kernaufgaben und Schwerpunkte, • die Aufstellung und Einhaltung der Wirtschafts- und Finanzplanung, alle vermögensrechtlichen Entscheidungen sowie das Aufstellen der Jahresrechnung • Beschlussfassung über Ordnungen, • Einsetzung von Ausschüssen, • die Repräsentation des SSB nach außen, • die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, außerordentlichen Mitgliederversammlung und von Sitzungen der weiteren Gremien des SSB.	Verfolgung der von ihm definierten Ziele. Der Vorstand arbeitet auf vertrauensvoller Basis mit dem Beirat, der Ständigen Konferenz, der Sportjugend, den Bezirkssportverbänden, den von ihm gebildeten Ausschüssen und den Mitgliedsvereinen zusammen. Er strebt einen zielführenden Dialog mit allen am Sportwesen in Duisburg Beteiligten auf kommunaler Ebene und Landesebene an, gleich ob politischer, ideeller und/oder ökonomischer Ausrichtung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: • die Entscheidung in allen Angelegenheiten des SSB nach Maßgabe der Satzung, soweit sie die Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Gremium zuweist, • Entwicklung und Beschlussfassung über die politische und strategische Zielsetzung des SSB, sowie der inhaltlichen Kernaufgaben und Schwerpunkte, • die Aufstellung und Einhaltung der Wirtschafts- und Finanzplanung, alle vermögensrechtlichen Entscheidungen sowie das Aufstellen der Jahresrechnung • Beschlussfassung über Ordnungen, • Einsetzung von Ausschüssen, • die Repräsentation des SSB nach außen, • die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, außerordentlichen Mitgliederversammlung und von Sitzungen der weiteren Gremien des SSB.	
--	--	--

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.	5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.	
6. Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal im Monat statt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll geführt.	6. Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal im Monat statt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll geführt.	
§ 15 Beirat	§ 15 Beirat	
1. Der Beirat erfüllt die Aufgaben des SSB im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er berät den Vorstand in erster Linie bei der Entwicklung der politischen und strategischen Ziele, sowie z.B. bei den Kernaufgaben, der Aufstellung und Einhaltung der Wirtschafts- und Finanzplanung, bei der Einsetzung von Ausschüssen usw.	1. Der Beirat erfüllt die Aufgaben des SSB im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er berät den Vorstand in erster Linie bei der Entwicklung der politischen und strategischen Ziele, sowie z.B. bei den Kernaufgaben, der Aufstellung und Einhaltung der Wirtschafts- und Finanzplanung, bei der Einsetzung von Ausschüssen usw.	
2. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, bis zu 4 weiteren in der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern und dem Vorsitzenden der Sportjugend.	2. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, bis zu 4 weiteren in der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern und dem Vorsitzenden der Sportjugend.	
3. Jedes Mitglied des Beirates hat eine Stimme. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die	3. Jedes Mitglied des Beirates hat eine Stimme. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die	

Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stim- mengleichheit ist der Antrag abgelehnt.	Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stim- mengleichheit ist der Antrag abgelehnt.	
4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirates be- trägt vier Jahre.	4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirates be- trägt vier Jahre.	
5. Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Jahr, statt.	5. Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Jahr, statt.	
§ 16 Fachschaften	§ 16 Fachschaften	
1. Vereine können sich entsprechend der Fachver- bände im LSB NRW zu Fachschaften zusam- menschließen. Über die Anerkennung einer Fachschaft beschließt der Vorstand.	1. Vereine können sich entsprechend der Fachver- bände im LSB NRW zu Fachschaften zusam- menschließen. Über die Anerkennung einer Fachschaft <u>und die Zuordnung von Vereinen zu einer Fachschaft</u> beschließt der Vorstand.	Klarstellende Ergänzung.
2. Die Fachschaft wählt aus ihrer Mitte einen Fach- schaftsleiter und einen Stellvertreter.	2. Die Fachschaft wählt aus ihrer Mitte einen Fach- schaftsleiter und einen Stellvertreter. <u>Die Amts- zeit beginnt mit der Wahl. Sie beträgt vier Jahre. Die Neuwahlen finden zeitnah vor der Mitglieder- versammlung des SSB statt. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des SSB kann nur durch die neugewählte Leitung ausgeübt werden; fand eine Wahl satzungswidrig nicht statt, ruht das Stimmrecht.</u>	Die Satzung kannte bislang keine Regelungen zu den Fachschaftsleitern. Ergänzung erforderlich.

	<u>Ein Fachschaftsleiter kann jederzeit durch Beschluss der Fachschaft zur Wahl eines neuen Fachschaftsleiters abberufen werden.</u> <u>Darüber hinaus kann der Vorstand einen Fachschaftsleiter abberufen, wenn dieser seine Pflichten nachhaltig vernachlässigt oder durch seine Handlungen das Ansehen des SSB schädigt.</u>	
3. Die Fachschaften beraten und informieren den Vorstand zu sportartspezifischen Themen ihrer Sportart. Sie sind eine Schnittstelle zu den Vereinen und informieren und beraten diese über sportartspezifische Themen des SSB. Sie sind für die Durchführung von Stadtmeisterschaften verantwortlich.	3. <u>Die Fachschaften tagen mindestens einmal pro Jahr. 10% der Mitglieder einer Fachschaft können darüber hinaus verlangen, dass eine Sitzung einberufen wird, wenn sie dies gegenüber der Fachschaftsleitung in Textform unter Begründung und Angabe der Tagesordnung verlangen.</u> <u>Kommt die Fachschaftsleitung dem Verlangen nicht nach oder erfordern wichtige Belange des SSB eine Einberufung, kann auch der Vorstand Fachschaftstagungen einberufen.</u> Die Fachschaften beraten und informieren den Vorstand zu sportartspezifischen Themen ihrer Sportart. Sie sind eine Schnittstelle zu den Vereinen und informieren und beraten diese über sportartspezifische Themen des SSB. Sie sind für die Durchführung von Stadtmeisterschaften verantwortlich.	Ergänzung um ein Minderheitenrecht und ein Recht des Vorstandes zur Einberufung einer Fachschaftssitzung, wenn eine Fachschaftsleitung keine Sitzung einberuft.
4. Die Fachschaftsleiter sind Mitglieder in der Ständigen Konferenz.	4. Die Fachschaftsleiter sind Mitglieder in der Ständigen Konferenz.	

§ 17 Ständige Konferenz	§ 17 Ständige Konferenz	
1. Die Ständige Konferenz setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, des Beirates, den Fachschaftsleitern, den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern, den Vorsitzenden der Bezirkssportverbände und Vertretern von Großvereinen (mind. 1.000 Mitglieder im Bestandsjahr) im Einzugsbereich des SSB.	1. Die Ständige Konferenz setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, des Beirates, den Fachschaftsleitern, den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern, den Vorsitzenden der Bezirkssportverbände und Vertretern von Großvereinen (mind. 1.000 Mitglieder im Bestandsjahr) im Einzugsbereich des SSB.	
2. Die Ständige Konferenz soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie kann durch den Vorstand nach Bedarf oder muss auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Fachschaftsleiter einberufen werden.	2. Die Ständige Konferenz soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie kann durch den Vorstand nach Bedarf oder muss auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Fachschaftsleiter einberufen werden.	
3. Die Aufgabe der Ständigen Konferenz besteht darin, den Vorstand und den Beirat, insbesondere in Fragen der Sportpolitik, Sportentwicklungen und sportartspezifischen Grundsatzfragen zu beraten und zu unterstützen.	3. Die Aufgabe der Ständigen Konferenz besteht darin, den Vorstand und den Beirat, insbesondere in Fragen der Sportpolitik, Sportentwicklungen und sportartspezifischen Grundsatzfragen zu beraten und zu unterstützen.	
§ 18 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitz	§ 18 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitz	
1. Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Beirats von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden ernannt	1. Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Beirats von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden ernannt	

werden. Als Ehrenvorsitzender kann nur gewählt werden, wer auch Vorsitzender des Vorstandes gewesen ist.	werden. Als Ehrenvorsitzender kann nur gewählt werden, wer auch Vorsitzender des Vorstandes gewesen ist.	
2. Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden sind zu den Mitgliederversammlungen sowie zu den Sitzungen der Ständigen Konferenz, der Ehrenvorsitzende auch zu den Sitzungen des Beirats, einzuladen. Sie haben dort kein Stimmrecht.	2. Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden sind zu den Mitgliederversammlungen sowie zu den Sitzungen der Ständigen Konferenz, der Ehrenvorsitzende auch zu den Sitzungen des Beirats, einzuladen. Sie haben dort kein Stimmrecht.	
§ 19 Bezirkssportverbände	§ 19 Bezirkssportverbände	
Die Bezirkssportverbände bestimmen ihre Satzungen selbst, diese darf nicht im Gegensatz zur Satzung des SSB stehen.	Die Bezirkssportverbände bestimmen ihre Satzungen selbst, diese darf nicht im Gegensatz zur Satzung des SSB stehen.	
§ 20 Sportjugend des SSB	§ 20 Sportjugend des SSB	
1. Die Sportjugend des SSB führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.	1. Die Sportjugend des SSB führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.	
2. Organe der Sportjugend sind: • der Jugendtag und • der Jugendvorstand	2. Organe der Sportjugend sind: • der Jugendtag und • der Jugendvorstand	

3. Der Vorsitzende der Sportjugend ist Mitglied im Beirat.	3. Der Vorsitzende der Sportjugend ist Mitglied im Beirat.	
4. Näheres regelt die Jugendordnung, die von dem Jugendtag beschlossen wird und vom Vorstand des SSB bestätigt werden muss. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.	4. Näheres regelt die Jugendordnung, die von dem Jugendtag beschlossen wird und vom Vorstand des SSB bestätigt werden muss. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.	
§ 21 Ausschüsse, Arbeitsgruppen	§ 21 Ausschüsse, Arbeitsgruppen	
1. Ausschüsse, Arbeitsgruppen u.a. können vom Vorstand nach Bedarf und zur Erfüllung der Aufgaben, wie Vorbereitung und Durchführung bestimmter Projekte, eingesetzt werden.	1. Ausschüsse, Arbeitsgruppen u.a. können vom Vorstand nach Bedarf und zur Erfüllung der Aufgaben, wie Vorbereitung und Durchführung bestimmter Projekte, eingesetzt werden.	
2. An allen Sitzungen der Bezirkssportverbände, der Fachschaften und Ausschüsse des SSB können Mitglieder des Vorstands und des Beirats beratend teilnehmen.	2. An allen Sitzungen der Bezirkssportverbände, der Fachschaften und Ausschüsse des SSB können Mitglieder des Vorstands und des Beirats beratend teilnehmen.	
§ 22 Schiedsgericht	§ 22 Schiedsgericht	
Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen und wird auf der Mitgliederversammlung gewählt. Ihm	Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen und wird auf der Mitgliederversammlung gewählt. Ihm	

können weder Mitglieder des Vorstandes, des Beirates noch der Ständigen Konferenz angehören. Der Vorsitzende dieses Ausschusses sollte ein Volljurist sein. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist kein Rechtsmittel gegeben.	können weder Mitglieder des Vorstandes, des Beirates noch der Ständigen Konferenz angehören. Der Vorsitzende dieses Ausschusses sollte ein Volljurist sein. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist kein Rechtsmittel gegeben.	
§ 23 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	§ 23 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	
1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt	1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt	
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass wahlamtliche oder berufene Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Über die Aufwandsentschädigung der wahlamtlichen, nicht gegen Entgelt tätigen Mitglieder des Vorstandes entscheidet der Beirat. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.	2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass wahlamtliche oder berufene Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Über die Aufwandsentschädigung der wahlamtlichen, nicht gegen Entgelt tätigen Mitglieder des Vorstandes entscheidet der Beirat. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.	

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter einzustellen sowie Aufträge, z.B. an Übungsleiter, zu vergeben.	3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter einzustellen sowie Aufträge, z.B. an Übungsleiter, zu vergeben.	
4. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSB entstanden sind. Alle Organe haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.	4. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSB entstanden sind. Alle Organe haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.	
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.	5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.	
§ 24 Revision/Kassenprüfung	§ 24 Revision/Kassenprüfung	
1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren 3 Kassenprüfer. Bei jeder Mitgliederversammlung scheidet mindestens ein Kassenprüfer aus und wird durch einen neuen ersetzt. Ein	1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren 3 Kassenprüfer. Bei jeder Mitgliederversammlung scheidet mindestens ein Kassenprüfer aus und wird durch einen neuen ersetzt. Ein	

Prüfer darf nicht mehr als 12 Jahre ohne Unterbrechung tätig sein.	Prüfer darf nicht mehr als 12 Jahre ohne Unterbrechung tätig sein.	
2. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in rechnerischer und sachlicher Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Mindestens zwei Kassenprüfer haben am Ende des Geschäftsjahres die Kassen zu prüfen und der Mitgliederversammlung die Kassenprüfberichte vorzulegen.	2. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in rechnerischer und sachlicher Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Mindestens zwei Kassenprüfer haben am Ende des Geschäftsjahres die Kassen zu prüfen und der Mitgliederversammlung die Kassenprüfberichte vorzulegen.	
3. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder Beirats sein.	3. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder Beirats sein.	
§ 25 Auflösung	§ 25 Auflösung	
1. Die Auflösung des SSB kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.	1. Die Auflösung des SSB kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.	
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird im Falle der Auflösung der Vorstand als Liquidatoren des Vereins bestellt.	2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird im Falle der Auflösung der Vorstand als Liquidatoren des Vereins bestellt.	
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene	3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene	

Vereinsvermögen an die sportliche Jugendpflege der Stadt Duisburg und ist unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck des Sports auszugeben. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.	Vereinsvermögen an die sportliche Jugendpflege der Stadt Duisburg und ist unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck des Sports auszugeben. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.	
§ 26 Haftung	§ 26 Haftung	
1. Wahlamtlich tätige Personen haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit für den Verein verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.	1. Wahlamtlich tätige Personen haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit für den Verein verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.	
2. Der SSB haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den SSB, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung des SSB abgedeckt sind.	2. Der SSB haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den SSB, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung des SSB abgedeckt sind.	
§ 27 Datenschutz im Verein	§ 27 Datenschutz im Verein	
1. Der SSB ist verpflichtet, die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)	1. Der SSB ist verpflichtet, die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)	

und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Grundlage für die im Verband erfolgende Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. B DSGVO, der die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrags oder vorvertraglicher Maßnahmen gestattet. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ernennt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern gesetzlich erforderlich.	und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Grundlage für die im Verband erfolgende Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. B DSGVO, der die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrags oder vorvertraglicher Maßnahmen gestattet. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ernennt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern gesetzlich erforderlich.	
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede betroffene Person insbesondere die folgenden Rechte: • das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, • das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, • das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, • das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, • das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und • das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO. • Den Organen des SSB, allen Mitarbeitern oder sonst für den SSB Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu	2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede betroffene Person insbesondere die folgenden Rechte: • das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, • das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, • das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, • das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, • das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und • das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO. • Den Organen des SSB, allen Mitarbeitern oder sonst für den SSB Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu	

anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SSB hinaus.	anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SSB hinaus.	
3. Um die Aktualität der gem. Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder des SSB verpflichtet, Veränderungen umgehend dem SSB mitzuteilen.	3. Um die Aktualität der gem. Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder des SSB verpflichtet, Veränderungen umgehend dem SSB mitzuteilen.	
4. Der SSB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden soll und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SSB ein Informationssystem gemeinsam mit dem LSB NRW oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbands- und Vereinszwecke notwendig und aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der SSB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange	4. Der SSB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden soll und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SSB ein Informationssystem gemeinsam mit dem LSB NRW oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbands- und Vereinszwecke notwendig und aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der SSB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange	

der betroffenen Mitglieder und natürlichen Personen berücksichtigt werden.	der betroffenen Mitglieder und natürlichen Personen berücksichtigt werden.	
--	--	--